



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 28.8.2006

Laufende Nummer: 22/2006

Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung (BPO-SozV) auf dem Campus Hennef an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 14.8.2006

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Bachelor-Prüfungsordnung

für den Studiengang

Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung

(BPO-SozV)

**an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
auf dem Campus Hennef**

in der Fassung vom 09.08.2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) erlässt der Fachbereich Sozialversicherung am Standort Hennef der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelor-Prüfung; Akademischer Grad	4
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module, Leistungspunkte (Credit points) ..	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung; Prüfungsfrist.....	5
§ 6 Zulassung und Abmeldung zu den Prüfungen	6
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 8 Einstufungsprüfung	7
§ 9 Praxisprojekte	8
§ 10 Auslandsstudium	9
II. Prüfungsorganisation.....	9
§ 11 Prüfungsausschuss.....	9
§ 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	10
III. Modulprüfungen	11
§ 13 Ziel, Umfang, Gewichtung und Art der Modulprüfungen.....	11
§ 14 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	12
§ 15 Mündliche Prüfungen.....	12
§ 16 Hausarbeiten, Referate und Präsentationen	13
§ 17 Praxisprojektberichte	13
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen, unbenotete Prüfungen	14
IV. Bachelor-Abschlussarbeit und Kolloquium.....	14
§ 19 Zweck der Abschlussarbeit (Final <i>Thesis</i>); Thema; Prüferinnen/Prüfer.....	14
§ 20 Zulassung zur Abschlussarbeit	15

§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit; Bearbeitungszeit.....	16
§ 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Wiederholung.....	16
§ 23 Kolloquium.....	17
V. Bewertung von Prüfungsleistungen	18
§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen	18
§ 25 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	19
§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement; Gesamtnote.....	19
§ 27 Zusatzfächer.....	20
§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	20
VI. Schlussbestimmungen	21
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades	21
§ 31 Verleihung des Bachelor-Grades nach § 96 Abs. 1 Satz 4 HG.....	22
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung	22

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO-SozV) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums im Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung auf dem Campus Hennef der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Sozialversicherung auf dem Campus Hennef der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eine Studienordnung auf. Die Studienordnung beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelor-Prüfung; Akademischer Grad

- (1) Das Studium soll für eine Tätigkeit im Bereich gehobener Funktionen in der Sozialversicherung, mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung qualifizieren und zu einer qualitativ hochwertigen Bewältigung komplexer Aufgaben einschließlich der erforderlichen Wissensbasierung befähigen. Es soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs und deren Umsetzung vermitteln. Es orientiert sich an einem Berufsbild, das durch Systemische Kompetenz, Integration von leitenden und ausführenden Tätigkeiten sowie die Kombination von Sozialethos, sozioökonomischem Strukturwissen und operativem Knowhow geprägt wird. Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Probleme der Praxis zu analysieren, praxisgerechte Lösungen unter Beachtung auch internationaler, sowie ausserfachlicher Bezüge zu erarbeiten und umzusetzen.
- (2) Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Bei bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. Der Grad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ sind

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (§ 66 Abs. 2 HG) oder
2. die Fachhochschulreife (§ 66 Abs. 3 HG) oder
3. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 66 Abs. 3 und 4 HG) oder
4. gemäß § 66 Abs. 6 Satz 1 HG eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung, die vorliegt, wenn die Bewerberin/der Bewerber nach einem berufsqualifizierenden Abschluß in der Unfallversicherung mit einer Note von mindestens „gut“ eine

mindestens zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Berufsgenossenschaft absolviert hat, sowie eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung (insbesondere Schulabschluss "mittlere Reife") nachweist und

5. ein mit einer Berufsgenossenschaft oder einer berufsgenossenschaftlichen Einrichtung begründetes Arbeitsverhältnis oder ausnahmsweise eine Genehmigung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen Fachhochschule und HVBG.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module, Leistungspunkte (Credit points)

- (1) Das Bachelorstudium „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ umfasst Lehrveranstaltungen in Pflichtbereichen, Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich, obligatorische Praxisprojekte, sowie eine abschließende Praxisprojektphase. Praxisprojekte und abschließende Praxisprojektphase sind Teil des Studiums.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Einschluss der Abschlussarbeit nebst Kolloquium drei Jahre. In begründeten Fällen (z.B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss einem modifizierten Studienverlauf zustimmen. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) Die Lehreinheiten bestehen aus Modulen und werden mit Leistungspunkten bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Die Anzahl an Kontaktstunden im Studium beträgt maximal 125 Semesterwochenstunden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistungen erlangt. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zeitnah zum Abschluss des zugehörigen Moduls oder der zugehörigen Lehreinheit im Studium laut Studienordnung stattfinden. Der Studienplan in seiner jeweiligen Fassung (Anhang 1 der Studienordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle Modulprüfungen bis zum Beginn der abschließenden Praxisprojektphase ablegen können.

§ 5 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung; Prüfungsfrist

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. Abschn. III) sowie einer Abschlussarbeit mit anschließendem Kolloquium (vgl. Abschn. IV).
- (2) Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen, Kolloquien, Präsentationen, Referaten, Hausarbeiten, Klausuren, Praktikumsberichten oder als Abschlussarbeit durchgeführt werden; eine Kombination dieser Prüfungsarten ist möglich.
- (3) Eine Modulprüfung kann aus mehreren schriftlichen oder mündlichen Teilen bestehen. Das Weitere regelt § 13.
- (4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (5) Die abzulegenden Modulprüfungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anhang 3 der Studienordnung) in ihrer jeweiligen Fassung. Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit (Final Thesis) und einem Kol-

loquium. Das Thema der Abschlussarbeit wird in der Regel so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des dritten Jahres abgelegt werden kann.

- (6) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

§ 6 Zulassung und Abmeldung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung ist zugelassen und ohne gesonderte Antragstellung angemeldet, wer
1. zum Studium gem. § 3 zugelassen ist,
 2. die in den Modulbeschreibungen benannten notwendigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt,
 3. nicht bereits eine entsprechende Prüfung oder entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Die in Satz 1 Nummer 2 genannte Voraussetzung kann durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

An Prüfungen kann die Kandidatin/der Kandidat darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie/er an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist.

- (2) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (3) Der/die Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von einer Prüfung abmelden. Die Regelungen des § 28 bleiben hiervon unberührt. Nimmt eine Studierende/ein Studierender an einer Prüfung nicht teil, für die sie bzw. er angemeldet ist, gilt diese als nicht bestanden.
- (4) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat muss sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der Aufsichtführenden /des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem im Wesentlichen gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) In anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ihre fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird; Abs. 1 bleibt unberührt. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet; für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Studienleistungen, die im Rahmen von Praxisprojekten und in der abschließenden Praxisprojektphase erbracht wurden, entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 8 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und –bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Bescheinigung

- (3) Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Praxisprojekte

- (1) In das Studium sind in Form von Modulen bzw. Modulteilten fünf Praxisprojekte von insgesamt 20 Wochen (Einführung, Prävention, Rehabilitation und therapeutische Einrichtungen, Case Management sowie Rechtsanwendung und -nutzung) sowie im dritten Studienjahr ein abschließendes Praxisprojekt von fünf Monaten integriert. Näheres ergibt sich aus den Modulbeschreibungen (Anhang 3 der Studienordnung) in ihren jeweiligen Fassungen.
- (2) Die Praxisprojekte sollen die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich exemplarisch mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf konkrete praktische Aufgabenstellungen anwenden. Neben der verwaltungswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und sozialpolitischen Thematik sollen ihnen die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und humanitären Fragestellungen deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung einschlägiger Probleme mitwirken. Die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen sollen im Rahmen eines Praxisprojektberichts gem. § 17 beschrieben und ausgewertet werden.
- (3) Die Praxisprojekte werden in der Regel in Berufsgenossenschaften und deren Einrichtungen oder auch in anderen geeigneten Institutionen oder Einrichtungen durchgeführt. Über die Geeignetheit entscheidet der Prüfungsausschuss vorab auf Antrag der Studierenden.
- (4) Während der Praxisprojektphasen werden die Studierenden von einer/einem – Professorin / Professor betreut.
- (5) Zwischen der Berufsgenossenschaft oder der jeweiligen anderen Institution oder Einrichtung, der/ dem Studierenden und der Fachhochschule wird zur Durchführung der Praxisprojekte ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt werden. Die/ der Studierende ist insbesondere dazu verpflichtet, einen Praxisprojektbericht gem. § 17 anzufertigen, der von der Berufsgenossenschaft oder der jeweiligen anderen Institution oder Einrichtung gegengezeichnet werden muss, sowie an den diesen Modulen zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen. Fachhochschule und Berufsgenossenschaften oder die jeweilige andere Institution oder Einrichtung verpflichten sich, durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen darauf hinzuwirken, dass die Ziele des Abs. 2 erreicht werden.
- (6) Auf Antrag der/ des Studierenden stellt die Fachhochschule durch die betreuende Professorin/ den betreuenden Professor im Benehmen mit der Institution oder Einrichtung gem. Abs. 3 eine Bescheinigung über eine den Zielen gem. Abs. 2 entsprechende Durchführung inklusive der wesentlichen Inhalte des jeweiligen Praxisprojekts aus.

- (7) Für die Dauer der Praxisprojektphasen bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule.

§ 10 Auslandsstudium

- (1) Studierende im Bachelorstudiengang können im Einvernehmen mit ihrer Berufsgenossenschaft einzelne Module an einer Hochschule im Ausland absolvieren. Sie sollen internationale Erfahrungen sammeln und sich mit einschlägigen Studieninhalten an einer ausländischen Hochschule auseinandersetzen.
- (2) Voraussetzung ist ein von den Studierenden vorgelegter detaillierter Studienplan. Dieser ist nach Möglichkeit auf die Inhalte des Bachelorstudienganges abzustimmen. Der Studienplan muss dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Dieser prüft in Absprache mit den jeweiligen Fachdozenten vor Antritt des Auslandsstudiums, ob und inwieweit der Studienplan anerkannt werden kann. Hierbei soll nach dem Grundsatz der Vergleichbarkeit der Studieninhalte verfahren werden.
- (3) Im Einvernehmen mit ihrer Berufsgenossenschaft können Studierende auch Praxisprojekte oder Teile von ihnen bei geeigneten Institutionen oder Einrichtungen im Ausland verbringen. § 9 Abs. 2 S. 1 gilt entsprechend.

II. Prüfungsorganisation

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin/der Dekan verantwortlich.
- (2) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für den Studiengang Sozialversicherung mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.
- (3) Er besteht aus fünf Personen:
1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 3. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren
 4. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 5. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen/Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über die Form der Modulprüfungen (siehe § 13 Abs. 4. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der zur Leitung oder stellvertretenden Leitung berufenen Person ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen treffen nur die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte/ein Beauftragter des Rektorats haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.
- (7) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren bestellen für Modulprüfungen, die Bachelor-Abschlussarbeit und das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer sowie ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin/zum Prüfer dürfen nur Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ein Prüfer in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzenden/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder

eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin/sachkundiger Beisitzer).

- (2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin/der Kandidat kann für die Bachelor-Abschlussarbeit eine Prüferin/einen Prüfer und eine zweite Prüferin/einen zweiten Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

III. Modulprüfungen

§ 13 Ziel, Umfang, Gewichtung und Art der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung in der jeweiligen Fassung für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Abs. 1 dies erfordert.
- (3) Prüfungen in Modulen, die aus mehreren Modulteilern bestehen, können sowohl zusammengefasst in einer Modulprüfung als auch in mehreren Modulteilprüfungen, die sich auf die Inhalte der jeweiligen Modulteilern beziehen, durchgeführt werden. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können sich ihrerseits aus mehreren Teilprüfungen im Semesterverlauf (veranstaltungsbegleitende Teilprüfungen) und/oder einer abschließenden Prüfung, die in der Regel am Ende eines Semesters stattfindet, zusammensetzen. Die in § 5 Abs. 2 genannten Prüfungsformen sind jeweils anwendbar.
- (4) Die Art, den zeitlichen Umfang der Modulprüfungen bzw. der Modulteilprüfungen und die Gewichtung für die Modulnote legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden im Rahmen der Festlegungen des Anhangs 3 zur Studienordnung (Modulbeschreibungen in der jeweiligen Fassung) rechtzeitig vor Beginn der Prüfung verbindlich fest; dies sowie Ort, Zeit und zulässige Hilfsmittel werden der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch die Prüfungsausschussvorsitzende/den Prüfungsausschussvorsitzenden bekannt gegeben. Über die Gewichtung ist der Fachbereichsrat rechtzeitig zu informieren. Die Namen der Prüferinnen/Prüfer werden bekannt gegeben, sobald die Abmeldefrist des § 6 Abs. 3 verstrichen ist. Die Bekanntgabe durch Aushang ist jeweils ausreichend.
- (5) Die Organisation von veranstaltungsbegleitenden Teilprüfungen obliegt den Lehrenden. Die Lehrenden legen die Gewichtungen der Teilprüfungen im Rahmen

der Modulprüfung bzw. der Modulteilprüfung fest. Die Lehrenden teilen den Studierenden rechtzeitig zu Beginn des Moduls bzw. des Modulteils Art und Gewichtung der Teilprüfungen mit; im Übrigen gilt Abs. 4.

§ 14 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer/ seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit dauert zwischen 45 und 240 Minuten.
- (3) Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (4) Die Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (5) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammengefasst geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (6) Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.
- (7) Besteht die Klausur aus mehreren Teilen, so legt die Prüferin/der Prüfer vorher das Bewertungsschema fest, mit dem aus den Teil*bewertungen* die Note für die gesamte Klausurarbeit ermittelt wird.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, das dem Prüfungsfach zugrunde liegende Wissen in einem Fachgespräch (hier: Prüfungsgespräch) geeignet anzuwenden und die jeweilige Fachsprache sinnvoll einzusetzen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Die Prüfenden legen die Note gemeinsam fest; bei nicht übereinstimmender Bewertung wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen als Note festgelegt. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss nur eine Prüferin/einen Prüfer bestellt, muss eine sachkundige

Beisitzerin/ein sachkundiger Beisitzer hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer anhören.

- (3) Mündliche Prüfungen können für jeden Studierenden getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert pro zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Hausarbeiten, Referate und Präsentationen

- (1) Hausarbeiten dienen dazu, nachzuweisen, dass eine Studentin/ein Student in der Lage ist, in begrenzter Zeit ein abgegrenztes Thema mit wissenschaftlichen Methoden strukturiert aufzuarbeiten. Hausarbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Das Nähere zu Umfang und Aufbau einer Hausarbeit ergibt sich aus den vom Fachbereich herausgegebenen „Richtlinien zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ in der jeweils gültigen Fassung..
- (2) Referate und Präsentationen dienen neben dem Nachweis der Fähigkeit, in begrenzter Zeit ein abgegrenztes Thema strukturiert aufarbeiten zu können, auch dazu, zu zeigen, dass ein Thema - in der Regel mit geeigneter visueller Unterstützung - frei vorgetragen werden kann. Prüfungsleistungen sind eine schriftliche Dokumentation der Inhalte, z.B. in Form einer Hausarbeit, sowie eine mündliche Präsentation. Referate und Präsentationen werden, soweit sie nicht als mündliche Prüfungen angelegt werden, in der Regel von einem Prüfer bewertet. Anderenfalls ist mindestens eine Beisitzerin/ein Beisitzer hinzuzuziehen. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 10 bis maximal 30 Minuten je Kandidatin/Kandidat. Die Anforderungen an die schriftliche Dokumentation werden vom Prüfer festgelegt und bei Ausgabe des Themas bekannt gegeben. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 17 Praxisprojektberichte

Praxisprojektberichte sind Hausarbeiten gem. § 16 Abs. 1, in denen sowohl die Ausbildungsinhalte (ggf. eigenständig bearbeitete Vorgänge/Projekte) der Praxisprojekte gem. § 9 dokumentiert als auch eine Projektaufgabe bearbeitet werden. Die Projektaufgabe soll in engem Bezug zum Thema des Praxisprojektes stehen. Im Rahmen des abschließenden Praxisprojektes kann sie aus dem gesamten Kanon der Studieninhalte stammen.

Sie wird jeweils aus der Praxis heraus entwickelt und zwischen Fachbereich, Berufsgenossenschaft und Studierendem abgestimmt. Neben dem schriftlichen Teil ist eine mündliche Präsentation Prüfungsleistung. Das Nähere wird in den Modulbeschreibungen in ihren jeweiligen Fassungen geregelt. Praxisprojektberichte einschließlich Präsentationen werden mindestens von einer Prüferin/ einem Prüfer bewertet. Prüferin oder Prüfer ist in der Regel die betreuende Professorin / der betreuende Professor; im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann hiervon abgewichen werden.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen, unbenotete Prüfungen

- (1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind möglichst zeitnah durchzuführen. Besteht die Modulprüfung aus gesondert bewerteten mehreren Teilen, so darf nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. In den Modulbeschreibungen als solche bezeichnete selbständige Modulteilprüfungen müssen jeweils für sich genommen bestanden, also mindestens als ausreichend bewertet werden, ansonsten sind sie zu wiederholen, auch wenn die Modulprüfung in ihrer Gesamtheit bestanden wäre.
- (2) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, wird ihr/ihm Gelegenheit zu einem Beratungsgespräch gegeben. Dieses Gespräch führt in der Regel eine Prüferin/ein Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs durch. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin/des Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen.
- (3) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als ausreichend bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abs. 1 S. 3 bleibt unberührt.
- (4) Unbenotete Prüfungen werden in Fächern erbracht, die in der Modulbeschreibung als unbenotete Modulprüfung bezeichnet sind, und sollen hinreichende Fachkenntnisse in dem jeweiligen Fach feststellen. Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn eine Prüferin/ein Prüfer die Leistung mindestens mit „trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Prüferin oder Prüfer ist die oder der für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die unbenotete Prüfung erbringen sollen, zuständig Lehrende, im Falle von Praxisprojekten die betreuende Professorin /der betreuende Professor. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Bachelor-Abschlussarbeit und Kolloquium

§ 19 Zweck der Abschlussarbeit (Final *Thesis*); Thema; Prüferinnen/Prüfer

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Thema. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe sowohl in ihren fachlichen Einzelhei-

ten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 12 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten sowie der Einrichtung, bei der das abschließende Praxisprojekt absolviert wird, ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 12 Abs. 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Abschlussarbeit nicht durch eine Professorin/einen Professor des Fachbereichs betreut werden kann. Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.
- (4) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Antragstellerin/der Antragsteller rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 20 Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen, die nach der Studienordnung vor Antritt des abschließenden Praxisprojekt vorgesehen sind, bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit und zur Ablegung der Abschlussprüfung
 2. eine Erklärung darüber, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist, und
 3. die Angabe des Themas der Abschlussarbeit, das die Prüferin/der Prüfer ausgeben will.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin/ der Kandidat eine der in Abs. 2 Nummer 1 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit; Bearbeitungszeit

- (1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Abschlussarbeit gestellte Thema sowie die Prüferinnen/Prüfer der Kandidatin /dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Bachelor-Abschlussarbeit kann sowohl eine theoretische als auch praktische Ausrichtung haben. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmal um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Ist die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund persönlicher Umstände zeitweise an der Bearbeitung der Abschlussarbeit gehindert und stellt sie oder er vor Ablauf der Bearbeitungszeit einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit, hat sie oder er unverzüglich diesbezügliche Gründe dem Prüfungsausschuss glaubhaft zu machen; im Falle einer Krankheit durch amtsärztliches Attest, das die medizinischen Befundtatsachen enthält und aus dem sich die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Bearbeitung der Abschlussarbeit ergibt; in Ausnahmefällen kann von diesem Erfordernis abgesehen werden: Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Richtwert für den Umfang der Abschlussarbeit beträgt ca. 60 DIN A 4-Seiten.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin/des Kandidaten findet § 6 Abs. 5 entsprechend Anwendung.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Wiederholung

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei

der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie/er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit besteht.

- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/einer von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 19 Abs. 3 muss die/der zweite Prüfende Professorin/Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.
- (3) Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Nicht übereinstimmende Einzelbewertungen sind getrennt voneinander schriftlich zu begründen. Im Falle einer übereinstimmenden Bewertung *können die* Prüferinnen/Prüfer eine gemeinsame schriftliche Begründung abzufassen.
- (5) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 23 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll nach Abgabe der Abschlussarbeit stattfinden. *Es* ist eine alle Studieninhalte umfassende Prüfung, die der Feststellung dient, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer die Abschlussarbeit bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit (§ 20 Abs. 2 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, so-

bald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 20 Abs. 3 entsprechend.

- (4) Das Kolloquium wird von den Prüferinnen/Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 22 Abs. 3 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist.
- (5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von mindestens 30 und maximal 45 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium soll aus einem Kurzvortrag über die Abschlussarbeit und einer anschließenden Prüfung bestehen. § 15 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

V. Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss schriftlich dokumentiert und nachvollziehbar sein.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die (Gesamt-?) Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert:

bis	1,5	die Note „sehr gut“
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“

über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von Modulprüfungen ist den Studierenden in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend. Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Studierenden in der Regel spätestens nach vier Wochen mitzuteilen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums.

§ 25 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Abschlussarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungs- und Studienleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder endgültig als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement; Gesamtnote

- (1) Das über die bestandene Bachelorprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Wahlfächer sind aufzuführen. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen mit aufgenommen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtsanteile in Prozent:
 - Note der Abschlussarbeit 20 %,
 - die Note des Kolloquiums 10 %,
 - die Noten der Modulprüfungen 70 %.
- (3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt.

- (4) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin/von dem Dekan, von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg sowie dem Logo der Berufsgenossenschaften versehen.
- (6) Ein Diploma-Supplement soll über die Anzahl der mit exzellenten Leistungen abgeschlossenen Fachprüfungen informieren. Das Diploma-Supplement wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und der Kandidatin/dem Kandidaten ausgehändigt.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluß verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 27 Zusatzfächer

Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern und Lehreinheiten einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, im Wiederholungsfalle ein amtsärztliches Attest; von Letzterem kann im Einzelfall durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.
- (3) Bedient sich eine Studierende oder ein Studierender zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungs-

handlung wird die gesamte Leistung wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. In besonders schweren Fällen kann die oder der Studierende von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstel-

lung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 31 Verleihung des Bachelor-Grades nach § 96 Abs. 1 Satz 4 HG

- (1) Die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium (§ 90 HG) und dessen Inhalte als Voraussetzung für eine Verleihung des Bachelor-Grades im Sinne des § 2 Abs. 3 an Absolventen der berufsgenossenschaftlichen Ausbildung nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung (FPO) wird außerhalb dieser Prüfungsordnung (BPO-SozV) in einer gesonderten Ordnung geregelt.
- (2) Für Prüfungsorganisation und Prüfungsverfahren gelten in Fällen des Abs. 1 die in und nach dieser BPO-SozV getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/07 an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg im Studiengang Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung, einschreiben. Für die zu diesem Zeitpunkt bereits an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg im Studiengang eingeschriebenen Studierenden gilt die Bachelor-Prüfungsordnung in der Fassung vom 06.08.2003 fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Sozialversicherung
am 09.08.2006

Sankt Augustin/Hennef, den 10.08.2006

Dr. Günther Sokoll,
Gründungsdekan des Fachbereichs Sozialversicherung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg